

STATUTEN


des Vereins

JardinSuisse Zürichsee+

Gegründet 1916

Vereinsgebiet Linkes Zürichseeufer-
Glarnerland-Limmattal-Amt

gültig ab 6. Februar 2013



Vermerk zur geschlechtsneutralen Formulierung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Aktuar/Aktuarin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

I Name und Sitz des Vereins

Name	Art. 1 Unter dem Namen JardinSuisse Zürichsee+ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Sitz	Art. 2 JardinSuisse Zürichsee+ hat seinen Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

II Zweck und Aufgaben

Zweck	Art. 3 JardinSuisse Zürichsee+ bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Unternehmen des schweizerischen Gartenbaus, umfassend Produktion, Garten- und Landschaftsbau und Detailhandel sowie gärtnerische Planungsbüros, im Vereinsgebiet.
Ziele und Aufgaben	Art. 4 Ziele und Aufgaben des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none">Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den Behörden und Dritten.Förderung und Betreuung der gesamten beruflichen Aus- und Weiterbildung.Darstellung des gärtnerischen Berufsstandes an Ausstellungen und im Rahmen anderer Präsentationen in der Öffentlichkeit.Anschluss an die Dachorganisationen.Sicherstellung und Pflege der Kontakte unter den Gartenbaubetrieben des Vereinsgebietes.

III Mitgliedschaft

Art der Mitglieder	Art. 5 Der Verein besteht aus <ol style="list-style-type: none">AktivmitgliedernPassivmitgliedernFreimitgliedernEhrenmitgliedern
--------------------	--

Voraussetzungen	<p>Art. 6</p> <p>a. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gärtnerische Produktionsbetriebe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbau, gärtnerische Detailhandelsbetriebe sowie gärtnerische Planungsbüros im Vereinsgebiet betreiben.</p> <p>Aktivmitglieder von JardinSuisse Zürichsee+ sind obligatorisch auch Mitglieder vom Dachverband JardinSuisse.</p> <p>b. Passivmitglieder können Personen, Firmen oder Bildungsstätten werden, die in enger Zusammenarbeit mit dem Gartenbau stehen.</p> <p>c. Freimitglieder: Natürliche Personen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.</p> <p>d. Ehrenmitglieder: Durch Beschluss der Generalversammlung können Personen, die sich im Interesse des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Aufnahme	<p>Art. 7</p> <p>Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den jeweiligen Präsidenten zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.</p> <p>Die Generalversammlung kann auf einen begründeten Antrag hin eine Abstimmung verlangen.</p>
Austritt und Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich an den Präsidenten erklärt werden.</p> <p>Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none">gegen die Interessen des Berufsstandes wirkt.trotz eingehender Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber JardinSuisse Zürichsee+ nicht nachkommt. <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Mit einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöscht gleichzeitig auch die Mitgliedschaft bei den Dachorganisationen.</p>

Verhältnis nach dem Ausscheiden

Art. 9

Ausgetretene, ausgeschlossene oder aus anderen Gründen ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und gehen eventuellen Schadenansprüchen aus den vom Verein durchgeführten Prozessen verlustig.

Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben gegenüber dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten haftbar.

IV

Finanzielles

Haftung

Art. 10

Für alle finanziellen Verpflichtungen von JardinSuisse Zürichsee+ haftet nur das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Einnahmen

Art. 11

Die Einnahmen von JardinSuisse Zürichsee+ bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Geschenken und Legaten
3. Kapitalerträgen

Jahresbeitrag

Art. 12

Alle Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einmal jährlich den ganzen Jahresbeitrag.

Die Höhe und die Zusammensetzung des Jahresbeitrages werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages von JardinSuisse Zürichsee+ befreit.

V

Organisation

Vereinsorgane

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren
- d. Die Delegierten

a) Die Generalversammlung

Zeitpunkt, Anträge und Einberufung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt.

	<p>Die Einladungen und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden.</p> <p>Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich zuhanden des Präsidenten eingereicht werden.</p>
<p>Aufgaben der Generalversammlung</p>	<p>Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie verfügt unter anderem über folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinspräsidenten b. Wahl der Rechnungsrevisoren c. Wahl der Delegierten d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung e. Erteilung der Entlastung an den Vorstand f. Verabschiedung des Budgets und Festlegung der Jahresbeiträge g. Mitglieder mutationen (Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern) h. Ernennung von Ehrenmitgliedern i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig eingereicht wurden j. Änderung der Statuten k. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation von JardinSuisse Zürichsee+
<p>Beschlussfassung</p>	<p>Art. 16 Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei jedem weiteren Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.</p>
<p>Organisation des Vorstandes</p>	<p>b) Der Vorstand</p> <p>Art. 17 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sekretär und Beisitzer.</p>

	<p>Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.</p> <p>Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p>
Einberufung, Beschlussfassung	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das einfache Mehr, wobei dem Präsidenten, der mitstimmt, der Stichentscheid zukommt.</p>
Aufgaben des Vorstandes	<p>Art. 19</p> <p>Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Leitung und Überwachung der Vereinsgeschäfteb. Vertretung des Vereines gegen aussenc. Vorbereitung der Traktanden sowie Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Generalversammlungd. Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungene. Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Budgetsf. Vorschlagsrecht für die Wahl der Rechnungsrevisoreng. Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitgliederh. Ernennung von Freimitgliederni. Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Vorstandesj. Rechenschaft an die Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins <p>Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, er beruft die Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese. Er überwacht die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und legt der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Jahresbericht vor.</p> <p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv zu zweien.</p> <p>Der Sekretär führt die notwendigen Korrespondenzen und der Aktuar das Protokoll über Sitzungen und Versammlungen.</p> <p>Der Kassier führt das ganze Rechnungswesen und legt darüber an der Generalversammlung Bericht ab. Er ist für das ihm anvertraute Vermögen persönlich haftbar.</p>

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz, deren betragliche Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die GV bestimmt wird.

Im Verhinderungsfall vertreten die Vorstandsmitglieder einander.

c) Die Rechnungsrevisoren

Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die zwei Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie haben das Kassawesen eingehend zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung zu stellen. Sie sind berechtigt, jederzeit in Buchführung und Belege Einsicht zu nehmen.

Die Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist möglich.

d) Die Delegierten

Aufgaben der Delegierten

Art. 21

Die Delegierten erstatten der Generalversammlung einen mündlichen Bericht. Sie vertreten die Meinung der Generalversammlung an den Versammlungen von Dachverbänden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Delegierten ist möglich.

VI

Allgemeine Bestimmungen

Verbandszugehörigkeit

Art. 22

Der Verein kann verschiedenen Verbänden und Dachorganisationen angeschlossen sein.

Die entsprechenden Verbands- und Vereinsbeiträge werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Statutenänderung

Art. 23

Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert oder ergänzt werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

Vereinsvermögen	<p>Art. 25</p> <p>Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen und die Akten JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, zur treuhänderischen Verwaltung und Aufbewahrung übergeben.</p> <p>Erfolgt nicht innert 10 Jahren eine Neugründung, geht das Vereinsvermögen an JardinSuisse über.</p>
-----------------	---


VII Schlussbestimmungen

Genehmigung	<p>Art. 26</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 2. März 1998.</p> <p>Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.</p>
-------------	--

Wädenswil, 6. Februar 2013

Die Präsidentin

Barbara Jenni



Der Aktuar

Andreas Matheson

